



Schneuwly André, Mäder-Brühlhart Bernadette

Erhöhung des Freibetrages für Heimbewohner/innen

Mitunterzeichner: 12

Eingang SGR: 12.09.14

Weitergeleitet SR: *19.09.14

Begehren und Begründung

Das Bundesgesetz (831.30) über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6.Okt. 2006 (Stand 2013) beauftragt die Kantone (Art. 10, 2 b), für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, einen zu bestimmenden Betrag für persönliche Auslagen festzulegen.

Im Kanton Freiburg ist dieser Betrag in der Ausführungsverordnung vom 19.3.1971 zum Gesetz vom 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festgelegt.

Seit dem Jahr 1971 (Art. 5 ter) wurde dieser Betrag von 320 Franken nicht mehr angepasst.

Die Lebenssituation, der Lebensstandard und die Ansprüche haben sich auch bei den alternden Personen in den Pflegeheimen geändert. Folgende Ausgaben ohne abschliessende Aufzählung werden mit diesem Betrag bezahlt: Kleider, Schuhe, persönliche Pflegeprodukte, Fusspflege, Coiffeur, TV-Anschluss, Fahrdienste (nicht medizinisch), Brille, Zigaretten, Konsum in der Cafeteria, Geschenke für Angehörige, Zeitungsabos, Zeitschriften etc. Der Betrag von 320 Franken reicht für diese Kosten nicht aus.

Fragen:

- > Warum wurde dieser Betrag seit dem Jahr 1971 nicht mehr angepasst?
- > Könnte dieser Betrag nicht gemäss Indexierung regelmässig angepasst werden?
- > Wie sieht der Vergleich mit anderen Kantonen aus?
- > Wird die Ausführungsverordnung in nächster Zeit global überarbeitet?

—
- Le Conseil d'Etat répondra à cet instrument dans le délai légal.

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).